

Statuten des Vereins

für

Geschichte und Altertumskunde Westfalens.

Allerhöchst bestätigt durch Kabinetts-Ordre vom 7. Januar 1827.

1.

Der Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens ist vorzugsweise bestimmt, der allgemeinen Geschichte des Vaterlandes durch Erforschung der speziellen Geschichte dieser Provinz zu dienen und nützlich zu werden. Er beschränkt sich daher nicht auf das Spezielle und Lokale als solches, sondern hat stets das Ganze im Auge. So wie aber die Provinz Westfalen für Geschichte und Altertum vorzüglich viel Wichtiges und Merkwürdiges, was zum Teil jetzt erst anerkannt und zu Tage gefördert wird, besitzt, so darf auch der Verein auf eine allgemeine Teilnahme rechnen, und wird jeden, auch entfernten, Freund vaterländischer Geschichte zu seinen Mitgliedern zählen.

Es kommt daher auch gar nicht streng auf die Territorial-Grenzen der Provinz an. — Die inneren Grenzen werden aber streng beobachtet. Nie darf die Tendenz des Vereins eine andere als eine rein wissenschaftliche sein.

2.

Der Verein sucht besonders ein näheres Band zwischen allen Geschichts- und Vaterlands-Freunden zu knüpfen und diesen Zweck durch persönliche Verbindungen und Zusammenkünfte zu befördern. Um die letzteren zu erleichtern, werden zwei Spezial-Vereine zu Paderborn und zu Münster, ein jeder unter einer besonderen Direktion, gebildet. Die Gesellschaft macht aber fortwährend ein Ganzes aus; die Mitglieder des einen Spezial-Vereins sind auch Mitglieder des andern; das Archiv*) für westfälische Geschichte

*) Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde.

bleibt das gemeinschaftliche Organ, und um die Einheit im Inneren und Äußeren noch bestimmter festzuhalten, wird ein gemeinschaftlicher Vorstand, unter dem Namen eines *Kuratori*, erwählt, von welchem die die ganze Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten geleitet werden.

3.

Alle zwei oder drei Jahre treten die geschäftsführenden Direktoren, zu denen noch Deputierte gewählt werden können, unter Vorsth des Kurators, zu einer *General-Versammlung* zusammen, und kommunizieren über die Resultate der einzelnen Bemühungen.

4.

Die Direktoren verwahren alle Schriften und Protokolle sowie das öffentliche Siegel des Vereins und erstatten der Gesellschaft bei jeder Zusammenkunft ausführlichen Bericht über die Ergebnisse seit der letzten Zusammenkunft.

5.

Es wird der Grund zu einem vaterländischen *Museum* gelegt, welches auch aus Spezial-Abteilungen bestehen kann. Was an Büchern, Handschriften, Kunstfachen, Antiquitäten dem Vereine gewidmet ist, wird an die Direktoren geschickt, welche ein Register und Protokoll hierüber führen.

6.

Die Pflichten, welche die Mitglieder des Vereins übernehmen, können, da sie bloß auf Förderung historischer Forschung abzwecken, denselben nur angenehm sein. Im allgemeinen ist die *Abicht* des Vereins: die Aufsuchung und Sicherung der vaterländischen Geschichtsquellen und Altertümer jeder Art und Gattung, so wie die Wiedervereinigung von Urkunden, Kopialbüchern, Repertorien und anderen Archivalien mit den Archiven und Sammlungen, wozu sie gehören, nach Kräften zu bewirken, die geschichtliche Bildung und dadurch Gemeingeist in der Umgebung der einzelnen Mitglieder zu wecken und den teils hier und da erkalteten, teils auf Abwegen sich befindenden Sinn für vaterländische Geschichte wieder zu erregen oder auf die rechte Bahn zu leiten.

7.

Speziell verpflichtet der Eintritt in den Verein die einzelnen Mitglieder:

- 1) der Gesellschaft über vorhandene oder aufgefundene wichtige Quellen und Denkmäler der Geschichte Anzeige zu machen und über alles, was in ihrem Umkreise für den vorgeetzten Zweck Denkwürdiges existiert oder geschieht, Bericht zu erstatten;
- 2) nach Zeit, Verhältnis und Neigung einer so viel als möglich zu bewirkenden Verteilung einzelner Bezirke und Ortschaften zu gemeinsamen Forschungen, besonders bei Gegenständen, wo die genaueste Kenntnis der Lokalität wesentlich ist, beizutragen und dafür vollständig zu sammeln, um allmählich ein Ganzes zu erreichen.

So wird namentlich gewünscht: eine Aufzeichnung aller Orte mit ihren verschiedenen Namen und Bezeichnungen, dabei Erforschung aller in der Flur und Mark der Gegend sich befindenden bedeutenden Namen, die auf einen untergegangenen Ort deuten oder sonst eine Erinnerung der Vorzeit erhalten haben: auch besonders alter Ruinen von Burgen, Schlössern, Kirchen, Denkmälern, Inschriften. Ferner Sammlungen zu einem Idiotikon: besondere Worte, Namen, zugleich Sprüchwörter und Redensarten, die sich in einem gewissen Umkreise erhalten haben; ferner, was im Munde des Volkes und in der Tradition noch lebt an Sagen, Liedern, Rechtsgewohnheiten, Gebräuchen und Festlichkeiten; endlich wird es auch dem einen oder anderen Mitgliede gewährt sein, aus Familien-Archiven älterer Zeit manchen Aufschluß zu geben und Nachrichten zu sammeln, durch welches ein bisher nicht genau bekannter Gegenstand der Geschichte ergänzt und erläutert werden kann.

- 3) Gegenseitige Mitteilungen und Unterstützung einzelner Mitglieder bei speziellen Bearbeitungen gehören auch zum Zweck dieser Verbindung; desfallige Anfragen werden an den Direktor gerichtet, und von diesem den Mitgliedern zur Berücksichtigung mitgeteilt.
- 4) Abhandlungen über geschichtliche oder antiquarische Gegenstände, welche einzelne Mitglieder dem Verein widmen, werden in der Versammlung vorgetragen, oder es

wird daraus Bericht erstattet. Zu dem Ende werden sie dem Direktor vor der Zusammenkunft übergeben und mit Erlaubnis des Verfassers, sowie nach dem Beschlusse der Gesellschaft, von der Redaktion des Archivs (Zeitschrift) zum Druck befördert.

8.

Es wird eine Kasse gebildet, um durch kleine jährliche Beiträge die geringen Kosten der Geschäftsführung des Vereins zu decken. Erhält diese durch freiwillige Beiträge oder durch die Menge von Teilnehmern oder endlich durch eine zu erbittende Unterstützung von Seiten des Staates einen so bedeutenden Zuwachs, daß damit ein gemeinnütziges Werk unternommen werden kann, so bildet sie einen Fonds für den Druck vaterländischer Geschichtsquellen oder eines Urkunden-Repertorii oder für Preis-Aufgaben und für Erhaltung geschichtlicher Denkmäler. Die Disposition über diesen Hauptfonds, nach den gemeinschaftlichen Vorschlägen beider Filial-Vereine, bleibt bei dem Kuratorio. Die kleinere Kasse für die Geschäftsführung beider Vereine wird von jedem derselben einem Mitgliede übertragen. Die Zahlungsanweisungen geschehen von den Direktoren, und die jährliche Rechnung wird jedesmal in der Hauptversammlung jedes Vereins vorgelegt.

9.

Wer Sinn, Liebe und Neigung für vaterländische Geschichte hat, wird gern als Mitglied aufgenommen, jedes Talent wird geehrt, das geringste Verdienst gern anerkannt werden. Möglichste Ausbreitung und allgemeine Teilnahme wird als Wunsch ausgesprochen. Die Aufnahme geschieht nach dem Vorschlage eines Mitgliedes durch Beschluß der Versammlung. Der Direktor macht solche den Ernannten im Auftrage des Vereins bekannt. Über die Wahl der Direktoren und Annahme der Mitglieder entscheidet Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse der Gesellschaft sind für die ausbleibenden Mitglieder bindend; in allen wichtigen Fällen wird jedoch Rat und Beistimmung eingeholt.

10.

Auswärtige korrespondierende und Ehren-Mitglieder der Gesellschaft übernehmen keine Verpflichtungen, die der Verein durch seine Beschlüsse sich

auflegt. Es steht in ihrem freien Willen, wie sie die durch die Statuten ausgesprochenen Zwecke fördern und dem Vereine nützlich werden wollen.

11.

Bei der Erweiterung dieses Geschichts-Vereins bleibt die Revision und Abänderung dieser Statuten, wo es zweckmäßig gefunden wird, vorbehalten.

M ü n s t e r u n d P a d e r b o r n ,
den 20. November 1826.

Ausführende Bestimmungen

zu den Statuten des Vereins für Geschichte und Altertumskunde
Westfalens der
Abteilung Paderborn.

(Nach den Beschlüssen der Generalversammlung vom 9. November 1909).

§ 1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus 1 Direktor, 2 Bibliothekaren, 2 Archivaren, 2 Konservatoren des Museums, 1 Münzwart, 2 Referenten für Prähistorie, 1 Sekretär und 1 Rentanten. Außerdem kann die Generalversammlung andere Vereinsmitglieder mit gleichem Stimmrechte in den Vorstand wählen. Beschlußfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit der Hälfte seiner geschäftsführenden Mitglieder. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Direktor.

§ 2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung nach Anhörung des alten Vorstandes in geheimer Wahl auf 6 Jahre neu gewählt.

§ 3. Die Vorstandsämter sind Ehrenämter und werden als solche unentgeltlich verwaltet; die baren Auslagen werden aus der Kasse vergütet. Die Übernahme eines Amtes verpflichtet zu der sachungsgemäßen Dienstleistung. Der Vorstand kann nach Bedürfnis bezahlte Hilfskräfte hinzuziehen.

§ 4. Regelmäßig im Laufe jedes Monats findet eine Zusammenkunft des Vorstandes statt, um, auch wenn besondere Vereinsangelegenheiten nicht zu beraten sind, den Mitgliedern Gelegenheit zu geben zum gegenseitigen Gedankenaustausch über Angelegenheiten und Bestrebungen, die in der Richtung des Vereinszweckes liegen. Über jede Zusammenkunft führt der Vereinssekretär ein kurzes Protokoll.

§ 5. In der Sitzung des Monats November hat der Rendant die Rechnung des abgelaufenen Jahres und den Voranschlag für das kommende Jahr vorzulegen. Beide werden einem Vorstandsmitgliede zur Prüfung überwiesen und in der folgenden Sitzung dechargiert bez. genehmigt.

§ 6. Sämtliche im Voranschlag nicht aufgestellte Ausgaben des Vereins unterliegen jedes Mal der vorherigen Genehmigung des Vorstandes. Sollte eine Ausgabe augenblicklich dringend erscheinen, so hat der Direktor womöglich wenigstens schriftlich vorher die Ansicht der Vorstandsmitglieder zu erkunden, jedenfalls aber die Ausgabe in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7. Die Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Westfalens wird in ihrer einen Hälfte von dem Direktor der Abteilung Paderborn herausgegeben. Der Sekretär hat in derselben einen jährlichen Bericht über Bestand und Tätigkeit der Abteilung zu veröffentlichen. Die fachwissenschaftlichen Aufsätze für die Zeitschrift werden in der Regel nur aufgenommen, wenn sie von Mitgliedern des Vereins verfaßt sind. Dieselben sind zunächst an den Direktor zur vorläufigen Prüfung einzugeben. Der Direktor ist gehalten, bei jeder Vorstandssitzung die ihm inzwischen zugekommenen Aufsätze nebst seinen Vorschlägen vorzulegen. Jedes Vorstandsmitglied kann dieselben näher einsehen, und der Direktor ist befugt, sie nach Befinden einem der Vorstandsmitglieder zur Prüfung und demnächstigen Berichterstattung zu überweisen. Danach erst berät und entscheidet der Vorstand darüber, ob jeder einzelne Aufsatz für die Aufnahme in die Zeitschrift geeignet erscheine oder nicht. — Die Verfasser der Aufsätze haben Anspruch auf eine Vergütung von 15 Mark für den Bogen oder auf 200 Sonderabzüge ihrer Arbeit.

§ 8. Die Abteilung hält zu Paderborn in den Wintermonaten von November bis März einschließlich in der Regel

jeden Monat Versammlungen ab, zu denen alle Mitglieder öffentlich eingeladen werden und in welche Nichtmitglieder eingeführt werden können. In diesen Versammlungen werden wissenschaftliche Vorträge gehalten über Gegenstände, die innerhalb der Zwecke der Vereinstätigkeit liegen. — Außerdem findet der Regel nach mindestens in jedem zweiten Jahre an einem andern Orte des Vereinsbezirks eine Generalversammlung statt.

§ 9. Es soll jährlich, in der Regel in den Pfingstferien, abwechselnd in Münster und Paderborn, behufs gemeinschaftlicher Beratung und Beschlußfassung bezüglich wichtiger Vereinsangelegenheiten eine Sitzung stattfinden, woran die beiden Direktoren und Sekretäre sowie je ein dazu abgeordnetes Mitglied der beiden Abteilungen des Vereins teilnehmen. Vier Wochen vor dieser Sitzung haben die beiden Abteilungen sich gegenseitig ihre Tagesordnung mitzuteilen.

§ 10. Neuaufzunehmende Mitglieder werden in einer Vorstandssitzung angemeldet und dann, wenn nicht Abstimmung verlangt wird, aufgenommen, sofern kein Widerspruch erfolgt. Sie erhalten ein vom Direktor und Sekretär zu unterzeichnendes Diplom, zahlen jährlich einen Beitrag von 6 Mark und sind dadurch berechtigt zum unentgeltlichen Empfange der Vereinszeitschrift und der Zeitschrift Westfalen, zur Erwerbung des westfälischen Urkundenbuches für ermäßigten Kaufpreis und zur Benutzung der Bibliothek und der Sammlungen des Vereins, wobei sie sich nach den für diese Sammlungen aufgestellten Satzungen zu richten haben. Etwaige Portokosten trägt der Verein nicht.

§ 11. Durch den Anschluß des Vereins an den Westfälischen Provinzialverein für Kunst und Wissenschaft d. d. 6. Dezember 1872 ist an der Selbständigkeit und den Rechten des Vereins und seiner Mitglieder nichts geändert, und die bisherige Verfassung und Tätigkeit desselben wird durch diese Verbindung in keiner Weise berührt.

Besondere Bemerkungen.

Der Jahresbeitrag wird am besten entrichtet an den **Kendanten des Altertumsvereins** bei Empfang der Zeitschrift. Der Band der Zeitschrift für das verflossene Jahr wird gewöhnlich versandt anfangs Januar des neuen Jahres. Sollte bis April des neuen Jahres der Beitrag für das verflossene Jahr nicht entrichtet sein, so wird er mit Postauftrag erhoben. Entliehene Bücher mögen zurückgeschickt werden an die **Bibliothek des Altertums-Vereins**. Zuschriften sind zu richten an den **Vorstand des Altertums-Vereins**.
